PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965.

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl (III)
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete	MK	Kerngebiete
WR	Reine Wohngebiete	GE	Gewerbegebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete	GI	Industriegebiete
MD	Dorfgebiete	SW	Wochenendhausgebiete
MI	Mischgebiete	SO	Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse — Höchstgrenze: II
Zahl der Vollgeschosse — zwingend: II
Grundflächenzahl: 0,4
Geschoßflächenzahl: 1,0
Baumassenzahl: 9,0

Begrenzungslinien

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie / Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Bau- linie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist das Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze in dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Versorgungsflächen
- Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzungen

- Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- St — Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- St — Flächen für Stellplätze
- Ga — Flächen für Garagen

Neue Höhenlage ü. N.N. z. B. (32, 20)

- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- zu erhaltende Bäume
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen

- Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche.
- 4 150 — 4 250 — Zone der Richtfunkverbindung

Nachrichtliche Übernahmen

Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 12

Landschaftsschutzgebiet Überschwemmungsgebiet

- 213,5 / 213,7 — RWE - Freileitung mit Schutzstreifen
- Leitung mit Schutzstreifen
- 4 1200 / 4 1700 — Deichschutzzone

K 6 - Kreisstraße Nr. 6

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

(Siegel)

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 08.12.72 nach § 2 (7) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 22.09.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.04.73 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 12.09.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

(Siegel)

Der Rat der Stadt hat am 16.11.82 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 22.09.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhängenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6) BBauG des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.11.1980 bis 31.12.1980 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Duisburg, den 24.11.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 25.10.1982 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Wiederholter Form sowie die Aufhebung der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.11.1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 16.03.1983, 35.2-21.6 (Bau 580) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 16.03.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Oberbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16.03.1983, Az.: 35.2-21.6 (Bau 580) ist am 16.04.1983 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 413, des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 28.04.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

ENDAUSFERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: 20.04.1983

Überdeckt durch das B.-Planverfahren Nr. 1197, in Kraft seit dem 15.05.2017

Überdeckt durch das B.-Planverfahren Nr. 1197, in Kraft seit dem 15.05.2017

Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Im Bereich westlich der Alsumer Straße / südlich der die Alsumer Straße in Hochlage kreuzenden Werks-Verbindungsstraße der Thyssen AG ist die Errichtung einer Einfriedigung entlang der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Im GI-Gebiet dürfen Einfriedigungen nur in einer Höhe von 2,20 m als Mauern aus unverputzten Ziegelsteinen, Waschbeton- oder Betonfertigteilen und aus dem von der Thyssen AG entwickelten transparenten Werksanstrichton erstellt werden. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.

Übersichtplan

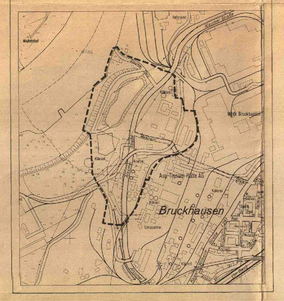

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1976 (GV NW 1976, S. 259) und gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. ~~Einfriedigungen an öffentlichen Straßen dürfen nur entlang oder hinter den Baugrenzen und nur in einer Höhe von 0,80 m als Mauern aus unverputzten Ziegelsteinen, Waschbeton- oder Betonfertigteilen errichtet werden. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.~~

2. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen entlang der Alsumer Straße in einer Tiefe von 20 m, gemessen von befestigten Fahrbahnrand, nicht errichtet werden.

Hiervon fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

Ausnahmen:
und dem von der Thyssen AG entwickelten transparenten Werksanstrichton

Andere Einfriedigungen als Mauern sind im GI-Gebiet ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Einfriedigung von Lagerplätzen.

II. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen:

1. ~~Innerhalb der in Plan gekennzeichneten 100 m breiten Zone der 220 kV-Hochspannungsleitung darf die Grundstückshöhe (einschl. Aufbauten, Antennen usw.) 55 m über NN nicht überschreiten.~~

2. Grundstückszufahrten und -ausfahrten zur Alsumer Straße sind nur an den im Plan vorgesehenen Stellen zulässig.

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle noch früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Planen im Bereich dieses Bebauungsplanes mit Festsetzungen aufzuheben.

Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 325 für die Alsumer Straße, förmlich festgestellt am 26.2.1954 und um die gänzliche Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 256 - in drei Blättern -, förmlich festgestellt am 14.9.1956.

Hinweis:

Die Fahrbahnachsen der Alsumer Straße sind durch Koordinaten festgelegt.

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Schacht außer Betrieb muß ein ausreichender Sicherheitsabstand und freier Zugang gewahrt bleiben .

Stadt Duisburg

Gemarkung Beeck
Flur 4 und 40
Gemarkung Hamborn
Flur 250,251 u.a.

BEBAUUNGSPLAN NR. 598
- Bruckhausen -

für den Bereich beiderseits der Alsumer Straße zwischen der Werksbahnbrücke südlich des August - Thyssen - Kraftwerkes Hamborn und "Alsumer Steig".

Maßstab 1 : 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt ~~Hauptblatt~~ ~~Beiblatt~~ ~~Skizzenblatt~~ einer Begründung ~~dem Legitimationsvermerk~~ ~~Blatt Lärmgutachten~~ ~~Blatt Berechnung~~. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bescheinigt.

Duisburg, den 21. AUG. 1980
Vermessungs - und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt eingetragen ist.

Duisburg, den 21. AUG. 1980
Vermessungs - und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 21. AUG. 1980
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in einzelner Punkte geändert worden.

Duisburg, den 22.10.1982
Vermessungs - und Katasteramt — Stadtplanungsamt

Angefertigt im Vermessungs - und Katasteramt 1980

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 2617) geändert durch Artikel 8 Nr. 1 der Verwaltungsvorschrifte vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - (Landesbauordnung - (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 19.7.1978 (GV NW. S. 394).